



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**ECO/445
Mehrwertsteuer-Reformpaket (II)**

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze

[COM(2018) 20 final – 2018/0005 (CNS)]

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen

[COM(2018) 21 final – 2018/0006 (CNS)]

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

[COM(2017) 706 final – 2017/0248 (CNS)]

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten

[COM(2017) 783 final – 2017/0349 (CNS)]

Berichterstatter: **Petru Sorin DANDEA**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 15/12/2017, 09/01/2018, 05/02/2018
Rechtsgrundlage	Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	26/03/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	23/05/2018
Plenartagung Nr.	535
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	198/5/10

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag der Kommission und empfiehlt den Mitgliedstaaten die rasche Annahme und Umsetzung dieses Vorschlags, da die übermäßige Fragmentierung der Mehrwertsteuerregelungen innerhalb des Binnenmarkts zu ungerechtfertigten Hindernissen bei der Entwicklung von kleinen Unternehmen führt.
- 1.2 Der EWSA schließt sich dem Ziel der Kommission an, dass die im vorliegenden Paket enthaltenen Maßnahmen dem Endverbraucher zugutekommen sollen. Der EWSA meint allerdings, dass ermäßigte Steuersätze und Steuerbefreiungen gemäß den Absätzen 1 und 2 des Artikels 98 des Vorschlags für eine Richtlinie 2018/0005 (CNS) in erster Linie angewandt werden sollten, um auf kohärente Weise ein Ziel von allgemeinem Interesse zu verfolgen. Ein derartiges Ziel wird zuweilen (beispielsweise im Falle von Sozial- und Bildungsdiensten) von zwischengeschalteten Stellen verfolgt, bei denen es sich nicht um Endverbraucher handelt. Desgleichen ist der EWSA der Auffassung, dass das System durch Anhebung der Obergrenzen nicht nur den Kleinstunternehmen, sondern auch kleinen und mittleren Unternehmen offenstehen sollte.
- 1.3 Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, eine „Negativliste“ der Produkte und Dienstleistungen zu erstellen, für welche die im Vorschlag für eine Richtlinie vorgesehenen Ermäßigungen nicht angewandt werden, weist jedoch darauf hin, dass diese Liste zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Freiheit der Mitgliedstaaten führen darf, ermäßigte Steuersätze für bestimmte Produkte von allgemeinem Interesse festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollen ferner auf Produkte, die nach den geltenden, in Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Ausnahmeregelungen ermäßigten Steuersätzen unterliegen, weiterhin ermäßigte Steuersätze anwenden dürfen.
- 1.4 Nach Auffassung der Kommission sollten ermäßigte Steuersätze nicht auf Waren und Dienstleistungen angewendet werden, bei denen es sich um Zwischenprodukte handelt. Nach Auffassung des EWSA führt dieser Ansatz zu Auslegungsschwierigkeiten wie zum Beispiel bei der Behandlung von komplexen Dienstleistungen, insbesondere bei Dienstleistungen, die von Unternehmensnetzen, Clustern und Konsortien erbracht werden. So können sich widersprüchliche Auslegungen ergeben, wenn eine Dienstleistung von einem Unternehmen in einer Gruppe erbracht, dem Mutterunternehmen bezahlt und schließlich vom Mutterunternehmen dem Erbringer der Dienstleistung in Rechnung gestellt wird. Wenn in einem solchen Szenario nicht an allen Stellen derselbe ermäßigte Steuersatz angewandt wird, kommt es zu einer Aufblähung der Kosten, die sich – wenn auch indirekt – auf den Endverbraucher auswirkt.
- 1.5 Nach Auffassung des EWSA können die ehrgeizigen Ziele, die sich die Kommission mit diesem Regelungspaket gesteckt hat, nur in dem Maße erreicht werden, wie die Mitgliedstaaten die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um das endgültige Mehrwertsteuersystem innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen.
- 1.6 Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Mitgliedstaaten zu gestatten, zwei ermäßigte Steuersätze von mindestens 5 % sowie einen ermäßigten Steuersatz von weniger als 5 % anzuwenden, und vertritt die Auffassung, dass diese ermäßigten Steuersätze – so wie es

einige Mitgliedstaaten praktizieren – auf bestimmte Kategorien von Produkten und Dienstleistungen angewandt werden sollten. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, die derzeit auf bestimmte Kategorien von Produkten und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse angewandten Ermäßigungen beizubehalten. Nach Auffassung des EWSA sollten die Mitgliedstaaten ebenfalls eine Liste der Waren und Dienstleistungen erstellen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden können, um den Zugang von KMU zum Binnenmarkt zu fördern. Die Möglichkeit höherer Mehrwertsteuersätze auf Luxusgüter sollte eingehend geprüft werden.

- 1.7 Der EWSA möchte die Mitgliedstaaten auf einige wichtige Aspekte der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Organisationen und Verbänden aufmerksam machen, die sich die Hilfe benachteiligter Bevölkerungsgruppen zur Aufgabe gemacht haben. Zumeist können sie sich keine größeren Beträge von der Mehrwertsteuer erstatten lassen, was ihre Möglichkeiten, benachteiligten Gruppen zu helfen, entscheidend mindert. Deshalb empfiehlt der EWSA den EU-Organen und den Mitgliedstaaten, diese Organisationen von der Mehrwertsteuer zu befreien. Der EWSA ist weiterhin der Auffassung, dass Anwälte, die unentgeltlich tätig sind (Pro-bono- oder Pro-deo-Tätigkeit), nicht mehrwertsteuerpflichtig sein sollen, wenn sie keine (oder nur geringfügige) Einnahmen erzielen.
- 1.8 Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten – wie von der Kommission vorgeschlagen –, den Einrichtungen, die für die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug zuständig sind, die erforderlichen Personal-, Finanz- und Logistikressourcen zur Verfügung zu stellen, um eine gute Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung sicherzustellen. Außerdem hält es der EWSA für zweckmäßig, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines besseren Einsatzes digitaler Technologien prüfen, um Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen und die freiwillige Befolgung durch eine größere Transparenz der europäischen Rechtsvorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer zu fördern.

2. Der Vorschlag der Kommission

- 2.1 Im April 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission den Aktionsplan¹ zur Modernisierung des europäischen Mehrwertsteuersystems. Der Vorschlag der Kommission umfasst drei Vorschläge für Richtlinien² sowie einen Verordnungsvorschlag³ zur weiteren Umsetzung des Plans.
- 2.2 In den drei Vorschlägen für Richtlinien wird eine Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf die Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen, auf Mehrwertsteuer-Mindestsätze sowie auf die Einhaltung des Mindestnormalsatzes ab.

¹ COM(2016) 148 final – Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen.

² COM(2017) 783 final – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten.

³ COM(2017) 706 final – Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.

- 2.3 Die europäischen Regeln zur Mehrwertsteuer wurden vor mehr als zwei Jahrzehnten auf der Grundlage des Ursprungslandprinzips konzipiert. Die Kommission strebt eine Modernisierung dieser Regeln an, um ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Warenhandel zwischen Unternehmen zu schaffen, das auf dem Grundsatz der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat beruhen soll.
- 2.4 Der Vorschlag der Kommission zielt auf die Verwirklichung der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten ab, indem ein einziger ermäßigter Steuersatz, bei dem der Mindestsatz keine Anwendung findet, sowie zwei ermäßigte Steuersätze von mindestens 5 % festgelegt werden. Außerdem schlägt die Kommission vor, den Wert von mindestens 15 % für den Mehrwertsteuer-Normalsatz beizubehalten.
- 2.5 Nach Auffassung der Kommission sollten – im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels – ermäßigte Steuersätze nicht auf Waren und Dienstleistungen angewendet werden, bei denen es sich um Zwischenprodukte handelt. Außerdem sollen – laut dem Vorschlag der Kommission – die im vorliegenden Paket enthaltenen Maßnahmen dem Endverbraucher zugutekommen.
- 2.6 Mit dem Vorschlag für eine Verordnung wird eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer angestrebt. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen sind unter anderem: Informationsaustausch ohne vorheriges Ersuchen; gemeinsame Prüfungen; Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die nicht im Erstattungsmitgliedstaat ansässig sind; Stärkung von EUROFISC durch eine gemeinsame Risikoanalysekapazität und die Möglichkeit zur Koordinierung von Untersuchungen sowie zur Kooperation mit OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) und Europol zwecks Meldung von schwerem Mehrwertsteuerbetrug sowie mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA); Aktualisierung der Bedingungen für den Informationsaustausch sowie Austausch von Informationen über die Zollverfahren 42 und 63 und von Fahrzeugregisterdaten mit den Steuerbehörden⁴.

3. Allgemeine und besondere Bemerkungen

- 3.1 Da eine übermäßige Fragmentierung der Mehrwertsteuerregelungen zwischen den Mitgliedstaaten besteht, da dieses Mehrwertsteuersystem sich als ineffizient bei der Bekämpfung von etwaigem Mehrwertsteuerbetrug erweist und da es für kleine und mittlere Unternehmen zu Hindernissen beim Handelsverkehr und bei Investitionen führt, begrüßt der EWSA den Vorschlag der Kommission und empfiehlt den Mitgliedstaaten die rasche Annahme und Umsetzung dieses Vorschlags.
- 3.2 Nach Auffassung der Kommission sollten ermäßigte Steuersätze nicht auf Waren und Dienstleistungen angewendet werden, bei denen es sich um Zwischenprodukte handelt. Allerdings führt dieser Ansatz zu Auslegungsschwierigkeiten wie zum Beispiel bei der Behandlung von komplexen Dienstleistungen, insbesondere bei Dienstleistungen, die von Unternehmensnetzen, Clustern und Konsortien erbracht werden. So können sich widersprüchliche Auslegungen ergeben, wenn eine Dienstleistung von einem Unternehmen in

⁴ Weitere Informationen unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014DC0069> und http://europa.eu/rapid/press-release_ECA-11-47_de.htm?locale=EN.

einer Gruppe erbracht, dem Mutterunternehmen bezahlt und schließlich vom Mutterunternehmen dem Erbringer der Dienstleistung in Rechnung gestellt wird. Wenn in einem solchen Szenario nicht an allen Stellen derselbe ermäßigte Steuersatz angewandt wird, kommt es zu einer Aufblähung der Kosten, die sich – wenn auch indirekt – auf den Endverbraucher auswirkt.

- 3.3 Die Kommission schlägt vor, das Mehrwertsteuersystem künftig gemäß dem Grundsatz der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat zu gestalten. Nach Auffassung des EWSA handelt es sich dabei um einen wichtigen Schritt hin zu einem endgültigen europäischen Mehrwertsteuersystem; deshalb fordert der Ausschuss die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesen Prozess zügig und entschieden voranzutreiben sowie klare Definitionen diverser Güter und Dienstleistungen zu liefern.
- 3.4 Die Kommission schlägt vor, den Wert von mindestens 15 % für den Mehrwertsteuer-Normalsatz beizubehalten. Der EWSA möchte darauf hinweisen, dass die Mehrwertsteuer für die meisten Mitgliedstaaten eine der wichtigsten Einnahmequellen für den öffentlichen Haushalt darstellt, und unterstützt daher den Vorschlag der Kommission.
- 3.5 Die meisten Mitgliedstaaten wenden ermäßigte Steuersätze für Lebensmittel, Medikamente und Bücher sowie für einige wichtige Dienste, wie Gesundheitsfürsorge und Sozialdienste, an. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Mitgliedstaaten zu gestatten, zwei ermäßigte Steuersätze von mindestens 5 % sowie einen ermäßigten Steuersatz von weniger als 5 % anzuwenden, und vertritt die Auffassung, dass diese ermäßigten Steuersätze – so wie es einige Mitgliedstaaten praktizieren – auf bestimmte Kategorien von Produkten und Dienstleistungen angewandt werden sollten. Die Anwendung dieser ermäßigten Sätze erhöht die Notwendigkeit, KMU zu informieren, die nicht nur im Inland, sondern grenzüberschreitend aktiv sind. Die Möglichkeit höherer Mehrwertsteuersätze auf Luxusgüter sollte eingehend geprüft werden.
- 3.6 Die Kommission verweist darauf, dass es im Rahmen des neuen Mehrwertsteuersystems – das auf dem Grundsatz der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat beruhen soll – bei bestimmten Dienstleistungen oder Waren zu Wettbewerbsverzerrungen kommen könnte. Zur Abhilfe schlägt die Kommission vor, – gemäß der statistischen Klassifikation – eine „Negativliste“ der Waren und Dienstleistungen zu erstellen, auf die der Mehrwertsteuer-Normalsatz angewandt werden muss. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission und unterstreicht die Pflicht der Mitgliedstaaten, eine solche Liste zu befolgen, weist jedoch darauf hin, dass ein Beschluss über diese Liste zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Freiheit der Mitgliedstaaten führen darf, ermäßigte Steuersätze für bestimmte Produkte von allgemeinem Interesse festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollen ferner auf Produkte, die nach den geltenden, in Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Ausnahmeregelungen ermäßigten Steuersätzen unterliegen, weiterhin ermäßigte Steuersätze anwenden dürfen. Die von der Kommission vorgeschlagene Negativliste (Anhang IIIa) sollte daher auf bewährte Regelungen in den Mitgliedstaaten Rücksicht nehmen. In jedem Fall sollte klar sein, dass diese ermäßigten Mehrwertsteuersätze für die Erbringung arbeitsintensiver Dienstleistungen insbesondere durch KMU beibehalten werden können.

- 3.7 Da das von der Kommission vorgeschlagene neue Mehrwertsteuersystem für kleine Unternehmen darauf abzielt, diese zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, von den Chancen des Binnenmarkts zu profitieren, sollten nach Auffassung des EWSA die in Artikel 284 Absatz 1 und Artikel 284 Absatz 2 Buchstabe a vorgeschlagenen Obergrenzen besser auf den in Artikel 280a Absatz 1 festgelegten Umsatz abgestimmt werden. Mit anderen Worten: Im Vorschlag der Kommission ist als Obergrenze des Jahresumsatzes, bis zu der kleine Unternehmen in den Genuss der im Vorschlag für die Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen kommen, ein Wert von 85 000 EUR festgelegt. Die Obergrenze für den grenzüberschreitenden Handel liegt bei 100 000 EUR, was bedeutet, dass die vorgeschlagene Regelung eher Kleinstunternehmen betrifft. Nach Auffassung des EWSA sollten die Obergrenzen so festgelegt werden, dass auch KMU unter die neue Regelung fallen. Außerdem wäre es wünschenswert, dass die Maßnahmen, die auf KMU abzielen, auch auf Unternehmen der Sozialwirtschaft angewandt werden könnten, insbesondere wenn diese Sozial- und Bildungsdienste erbringen. Der EWSA ist ferner der Ansicht, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, damit die KMU ebenfalls von der Reduzierung des Verwaltungsaufwands profitieren, die nach der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung nur auf Kleinstunternehmen Anwendung findet.
- 3.8 Nach Auffassung des EWSA sollten die Mitgliedstaaten – um den Zugang von KMU zum Binnenmarkt der EU zu unterstützen – eine Liste der Waren und Dienstleistungen erstellen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden. Die Liste sollte für die Wirtschaft auf zentraler europäischer Ebene zugänglich sein.
- 3.9 Der EWSA begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen Vereinfachungen hinsichtlich der Registrierungs- und Meldepflichten von kleinen Unternehmen und vertritt die Auffassung, dass diese Vereinfachungen zu einer rascheren Entwicklung und zu einem leichteren Zugang solcher Unternehmen zum Binnenmarkt beitragen werden.
- 3.10 Deshalb schließt sich der EWSA zwar dem Ziel der Kommission an, dass die im vorliegenden Paket enthaltenen Maßnahmen dem Endverbraucher zugutekommen sollen, meint allerdings, dass ermäßigte Steuersätze und Steuerbefreiungen gemäß den Absätzen 1 und 2 des Artikels 98 des Vorschlags für eine Richtlinie 2018/0005 (CNS) in erster Linie angewandt werden sollten, um auf kohärente Weise ein Ziel von allgemeinem Interesse zu verfolgen. Ein derartiges Ziel wird zuweilen (beispielsweise im Falle von Sozial- und Bildungsdiensten) von zwischengeschalteten Stellen verfolgt, bei denen es sich nicht um Endverbraucher handelt. Darüber hinaus sowie aus der Erwägung, dass alle Menschen die Möglichkeit haben sollen, sich einen Rechtsbeistand zu nehmen, sollten Dienstleistungen von Rechtsanwälten für benachteiligte Gruppen einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen.
- 3.11 Der EWSA ist sich der Tatsache bewusst, dass die im zweiten Paket enthaltenen Regelungen den Bereich der Mehrwertsteuer nicht lückenlos abdecken. Gleichwohl möchte der Ausschuss die Mitgliedstaaten auf einige wichtige Aspekte der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Organisationen und Verbänden aufmerksam machen, die sich die Hilfe benachteiligter Bevölkerungsgruppen zur Aufgabe gemacht haben. Zumeist können sie sich keine größeren Beträge von der Mehrwertsteuer erstatten lassen, was ihre Möglichkeiten, benachteiligten Gruppen zu helfen, entscheidend mindert.

- 3.12 Die Kommission schlägt als Umsetzungsfrist für die Richtlinie das Jahr 2022 vor. Der EWSA empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, eine kürzere Umsetzungsfrist in Erwägung zu ziehen, da die neue Regelung die Tätigkeit von kleinen Unternehmen erleichtert und ihnen vermehrte Chancen auf dem Binnenmarkt eröffnet. Der EWSA schlägt vor, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten mittels einer umfassenden Informationskampagne für das neue Mehrwertsteuersystem und seine Erfordernisse wirbt.
- 3.13 Angesichts der Tatsache, dass den Mitgliedstaaten im Bereich der Mehrwertsteuererhebung beispielsweise im Jahr 2015 Einnahmen von insgesamt 152 Milliarden EUR entgangen sind, begrüßt der EWSA die von der Kommission in ihrem Verordnungsvorschlag vorgelegten Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden. Die Einbindung des OLAF und der EUSa in Untersuchungen zu Mehrwertsteuerbetrug bei grenzübergreifenden Umsätzen – neben dem Eurofisc-Netzwerk – wird zur Stärkung der auf der Ebene der Mitgliedstaaten vorhandenen Kapazitäten zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug beitragen.
- 3.14 Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten – wie von der Kommission vorgeschlagen –, den Einrichtungen, die für die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug zuständig sind, die erforderlichen Personal-, Finanz- und Logistikressourcen zur Verfügung zu stellen, um eine gute Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung sicherzustellen. Außerdem hält es der EWSA für zweckmäßig, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines besseren Einsatzes digitaler Technologien prüfen, um Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen und die freiwillige Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu fördern.
- 3.15 Der EWSA wiederholt seinen Vorschlag zur Einrichtung eines Forums⁵, um bewährte Verfahren bei der Steuererhebung auszutauschen, um Möglichkeiten zur Stärkung der auf der Ebene der Mitgliedstaaten vorhandenen Verwaltungskapazität für die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug bei grenzübergreifenden Umsätzen zu ermitteln und um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Die Kommission sollte dieses Forum einrichten.
- 3.16 Der EWSA weist darauf hin, dass die ehrgeizigen Ziele, die sich die Kommission mit diesem Regelungspaket gesteckt hat, nur in dem Maße erreicht werden können, wie die Mitgliedstaaten die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um das endgültige Mehrwertsteuersystem innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen.

Brüssel, den 23. Mai 2018

Luca JAHIER
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

⁵ Siehe die EWSA-Stellungnahme zum Mehrwertsteuer-Reformpaket (I), EESC-2017-05392-00-00-AC-TRA.